

# **Organisation der anonymisierten Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes**

Erlass vom 23. Mai 2014

Z.3 - 820.250.000-00013

Inhaltsübersicht

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeines**

§ 1 Allgemeine Verfahrensregelungen, Zuständigkeiten

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Vorbereitung der anonymisierten Befragung**

§ 2 Auf die Schule bezogene Befragung

§ 3 Teilnahmeberechtigte Eltern

§ 4 Verzeichnis der zu befragenden Eltern

§ 5 Landesleitung für die anonymisierte Befragung

§ 6 Auf die Schule bezogene Ausschüsse für die anonymisierten Befragungen

§ 7 Sitz der Landesleitung und der auf die Schule bezogenen Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Landesleitung zur Vorbereitung der Befragung

§ 9 Unterlagen für die Befragung

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Durchführung der anonymisierten Befragung**

§ 10 Übersendung der Befragungsunterlagen, Befragungszeitraum

§ 11 Bekanntmachung der Konzeption der Gesamtkonferenz

§ 12 Behandlung der Antwortbriefe

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses**

§ 13 Zulassung der Antwortbriefe

§ 14 Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses

§ 15 Niederschrift über die Befragung

§ 16 Bekanntgabe des Ergebnisses

## FÜNFTER ABSCHNITT

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 17 Aufbewahrung der Unterlagen der anonymisierten Befragung

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten

## ERSTER ABSCHNITT

### **Allgemeines**

#### § 1

#### Allgemeine Verfahrensregelungen, Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die anonymisierte Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 Satz 5 und 9 sowie § 26 Abs. 3 Satz 5 des Schulgesetzes liegt beim Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 des Schulgesetzes).
- (2) Für alle Befragungen wird einheitlich eine Landesleitung nach § 5 ernannt und für jede Schule befristet für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses am Sitz der Landesleitung ein auf die Schule bezogener Ausschuss nach § 6 bestimmt.
- (3) Zur Ermittlung der zu befragenden Eltern nach § 24 Abs. 3 Satz 8 und § 26 Abs. 3 Satz 5 des Schulgesetzes erstellt die jeweilige Schule ein Verzeichnis nach § 4.
- (4) Die Unterlagen für die Befragung nach § 9 werden von der Landesleitung den zu befragenden Eltern zugeleitet.

## ZWEITER ABSCHNITT

### **Vorbereitung der anonymisierten Befragung**

## § 2

### Auf die Schule bezogene Befragung

Die anonymisierte Befragung der Eltern nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes erfolgt bezogen auf die jeweilige Schule.

## § 3

### Teilnahmeberechtigte Eltern

Berechtigt zur Teilnahme an der anonymisierten Befragung sind diejenigen Eltern, deren Kinder zum Stichtag 15. Februar Schülerinnen oder Schüler der betreffenden Schule sind und den von der Befragung erfassten Jahrgang besuchen.

## § 4

### Verzeichnis der zu befragenden Eltern

- (1) Die Schule führt das Verzeichnis der zu befragenden Eltern auf der Basis des Schulverwaltungsprogramms Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD).
- (2) Rechtzeitig vor der anonymisierten Befragung übergibt die jeweilige Klassenlehrkraft den Eltern über die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Jahrgänge einen Ausdruck des Schülerstammblasses aus dem Schulverwaltungsprogramm LUSD mit einem Begleitschreiben, in dem die Eltern gebeten werden, die Daten zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und unterschrieben der Schule zurückzureichen. Die Klassenlehrkraft überprüft den rechtzeitigen Rücklauf der Stammbblätter und erinnert gegebenenfalls die Eltern an die Rückgabe.
- (3) Die Schule korrigiert im Bedarfsfall die Anschriftsdaten der Eltern in der LUSD, erzeugt aus der LUSD eine Excel-Datei der zu befragenden Eltern und sendet sie als Mail an das Funktionspostfach [BefragungsverzeichnisG8G9@hkm.hessen.de](mailto:BefragungsverzeichnisG8G9@hkm.hessen.de).
- (4) Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist in der Excel-Datei nach Abs. 3 zu vermerken, an welche Adresse die Befragungsunterlagen zu versenden sind.

## § 5

### Landesleitung für die anonymisierte Befragung

- (1) Das Kultusministerium ernennt auf unbestimmte Zeit eine Landesleiterin oder einen Landesleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die anonymisierte Befragung. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Befragungen der Eltern der betreffenden Schulen und bestimmt die Personen für die Durchführung und Auszählung der Befragung für die Einzelschule nach § 6.
  
- (2) Das Kultusministerium veröffentlicht den Namen der Landesleiterin oder des Landesleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle mit den Kommunikationsverbindungen im Amtsblatt des Kultusministeriums.

## § 6

### Auf die Schule bezogene Ausschüsse für die anonymisierten Befragungen

- (1) Die Landesleiterin oder der Landesleiter bestimmt für jede Schule, für die nach § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Schulgesetzes aufgrund des Beschlusses der jeweiligen Schulkonferenz eine anonymisierte Befragung durchzuführen ist, für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses einen auf die Schule bezogenen Ausschuss bei der Landesleitung.
  
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
  3. mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.Für die oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.
  
- (3) Für Vorsitz und Schriftführung dürfen nur Bedienstete des Landes oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landes bestimmt werden. Zu

Beisitzerinnen und Beisitzern können auch Personen bestimmt werden, die nicht Bedienstete des Landes sind. Zu befragende Eltern dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.

- (4) Die Ausschüsse entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig. Bei der Zurückweisung eines Antwortbriefes nach § 12 muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

## § 7

### Sitz der Landesleitung und der auf die Schule bezogenen Ausschüsse

Der Dienstsitz der Landesleiterin oder des Landesleiters ist zugleich Sitz der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der auf die Schule bezogenen Ausschüsse nach § 6.

## § 8

### Aufgaben der Landesleitung zur Vorbereitung der Befragung

Die Landesleitung beschafft die notwendigen Unterlagen und Texte nach §§ 9, 10 Abs. 2 sowie das Vordruckmuster für die Niederschrift über die Befragung nach § 15.

## § 9

### Unterlagen für die Befragung

- (1) Der auf die Schule bezogene Ausschuss bereitet den Befragungsschein für die anonymisierte Befragung der zu befragenden Eltern auf der Grundlage des Verzeichnisses nach § 4 vor. Der Befragungsschein enthält den Namen und die Adresse der zu befragenden Eltern oder im Fall des § 4 Abs. 4 den Namen des Elternteils, dem die Befragungsunterlagen zuzuleiten sind, den Namen des Kindes, dessen Eltern befragt werden, die Bezeichnung und gegebenenfalls den Schulnamen sowie die Dienststellennummer der betreffenden Schule, die Angabe des betreffenden Jahrgangs, den Namen der oder des Ausschussvorsitzenden sowie eine Zeile für die Unterschrift der zu befragenden Eltern.

(2) Dem Befragungsschein sind beizufügen

1. ein vorgedruckter Antwortzettel nach Abs. 3,
2. ein Antwortumschlag, der undurchsichtig und durch Klebung verschließbar und für alle Eltern von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein muss, auf dem die Bezeichnung und gegebenenfalls der Schulname sowie die Dienststellennummer der betreffenden Schule aufgedruckt ist,
3. ein amtlicher Briefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des auf die Schule bezogenen Ausschusses angegeben ist, sowie
4. ein Anschreiben mit Hinweisen, wie die Unterlagen auszufüllen und zurückzusenden sind.

(3) Der Antwortzettel enthält

1. folgenden Text : „Ich/Wir wünsche/n für mein/unser Kind, das derzeit die Jahrgangsstufe ... der fünfjährig organisierten gymnasialen Mittelstufe (G8) besucht, den Wechsel in die sechsjährig organisierte Mittelstufe (G9)“, der Jahrgang ist jeweils genau zu benennen; sowie
2. zwei abgegrenzte Felder für „Ja“ und für „Nein“.

### DRITTER ABSCHNITT

#### **Durchführung der anonymisierten Befragung**

##### § 10

#### Übersendung der Befragungsunterlagen, Befragungszeitraum

(1) Unverzüglich nach dem Beschluss der Schulkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 und 5 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5, der Zustimmung des Schulelternbeirats nach § 110 Abs. 2 und der Schülervertretung der Schule nach § 122 Abs. 5 Satz 2 des Schulgesetzes und der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde leitet diese den Beschluss mit den notwendigen Daten an die Landesleitung. Der Ausschuss nach § 6 übersendet die Befragungsunterlagen nach § 9 an die Eltern und legt den Termin fest, bis zu dem die Antwort der Eltern spätestens um 16 Uhr bei der Landesleitung eingegangen sein muss. Hierbei ist eine Mindestfrist von drei Wochen zwischen der

Absendung der Unterlagen durch den Ausschuss und dem Schlusstermin einzuhalten.  
Das Datum der Absendung ist auf der Niederschrift nach § 15 zu vermerken.

- (2) Eltern, die mehr als ein Kind in der betreffenden Schule und dem betreffenden Jahrgang oder den betreffenden Jahrgängen haben, erhalten für jedes Kind gesonderte Befragungsunterlagen.
- (3) Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht erhält die- oder derjenige, der oder dem die Befragungsunterlagen nicht zugeleitet werden, zeitgleich ein Informationsschreiben über die Durchführung der anonymisierten Befragung.

## § 11

### Bekanntmachung der Konzeption der Gesamtkonferenz

Die Konzeption der Gesamtkonferenz für die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Entscheidung der Schulkonferenz ist während der Dauer der jeweiligen Befragung in der betroffenen Schule so auszulegen oder auszuhängen, dass die zu befragenden Eltern diese während der Öffnungszeit der Schule einsehen können. Hierauf ist in dem Anschreiben nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 hinzuweisen.

## VIERTER ABSCHNITT

### **Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses**

## § 12

### Behandlung der Antwortbriefe

Der auf die Schule bezogene Ausschuss sammelt die Antwortbriefe ungeöffnet und hält sie bis zur Feststellung des Befragungsergebnisses unter Verschluss. Auf Briefen, die nach dem Schlusstermin nach § 10 Abs. 1 Satz 2 eingehen, wird der Eingangstag vermerkt, auf Briefen, die am Schlusstermin, aber nach 16 Uhr eingehen, wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt; sie werden ungeöffnet verpackt und nach Abschluss des Verfahrens gemeinsam mit den Unterlagen nach § 17 aufbewahrt und mit diesen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

## § 13

### Zulassung der Antwortbriefe

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende öffnet gemeinsam mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer am Tag nach dem Schlusstermin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 die Antwortbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Befragungsschein und den Antwortumschlag. Der Befragungsschein wird mit dem Verzeichnis der zu befragenden Eltern nach § 4 abgeglichen und die Teilnahmeberechtigung der Eltern festgestellt. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Befragungsscheines erhoben, so ist der betroffene Antwortbrief samt Inhalt unter Kontrolle der oder des Ausschussvorsitzenden auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Antwortbriefen entnommenen Antwortumschläge werden ungeöffnet in eine verschließbare Urne gelegt; die Befragungsscheine werden gesammelt.
  
- (2) Werden gegen einen Antwortbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Ausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Antwortbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. dem Antwortumschlag kein gültiger Befragungsschein beiliegt,
  2. weder der Antwortbrief noch der Umschlag mit dem Antwortzettel verschlossen sind,
  3. dem Antwortbrief kein Umschlag mit dem Antwortzettel beigelegt ist,
  4. der Befragungsschein nicht von den dazu befugten Befragten unterschrieben ist,
  5. nicht der vorgesehene Umschlag für den Antwortzettel benutzt worden ist,
  6. wenn ein Antwortumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer die Befragungsanonymität gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Antwortbriefe ist in der Niederschrift nach § 15 zu vermerken. Die zurückgewiesenen Antwortbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender



zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Antwortbriefe werden nicht als Befragte gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## § 14

### Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Entnahme der Antwortbriefe und nachdem sie in die Urne gelegt wurden, beginnt der auf die Schule bezogene Ausschuss mit der Auszählung und stellt das Befragungsergebnis nach Abs. 3 fest.
- (2) Antwortzettel, die zu Bedenken Anlass geben, werden ausgesondert und von einem von der oder dem Ausschussvorsitzenden hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Am Schluss der Auszählung entscheidet der Ausschuss über die Gültigkeit dieser Antworten und darüber, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen auf die Schule bezogenen Ausschusses stellt nach Abschluss der Auszählung fest:
  1. die Zahl der teilnahmeberechtigten Eltern,
  2. die Zahl der eingegangenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

## § 15

### Niederschrift über die Befragung

- (1) Über das Verfahren der Befragung sowie die Ermittlung und Feststellung des Befragungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach einem Vordruckmuster zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des auf die Schule bezogenen Ausschusses zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Ausschusses die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über die Nichtzulassung eines Antwortbriefes nach § 13 Abs. 1 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit der ausgesonderten Antwortzettel nach § 14 Abs. 2 sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die Antwortzettel, über die der Ausschuss nach § 14 Abs. 2 besonders beschlossen hat, sowie
2. die Antwortbriefe, über die der Ausschuss nach § 13 Abs. 2 besonders beschlossen hat.

(3) Die oder der Ausschussvorsitzende hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Landesleiterin oder dem Landesleiter zu übergeben.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie die Landesleiterin oder Landesleiter haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Die Landesleitung leitet der Schule und dem Schulträger je eine zusätzliche Ausfertigung der Niederschrift nach Abs. 1 ohne Anlagen zu.

## § 16

### Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des auf die Schule bezogenen Ausschusses informiert unmittelbar nach Feststellung des Befragungsergebnisses die Landesleitung.

(2) Die Landesleitung informiert unmittelbar nach Kenntnisnahme vorab elektronisch die Schule, den Schulträger, den örtlichen Dienstsitz des Landesschulamts und das Kultusministerium über das Befragungsergebnis.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 17

## Aufbewahrung der Unterlagen der anonymisierten Befragung

Hat der auf die Schule bezogene Ausschuss seine Aufgaben abgeschlossen, verpackt die oder der Vorsitzende jeweils gesondert

1. die gültigen Antwortzettel,
2. die ungekennzeichneten Antwortzettel,
3. die nach § 12 Satz 2 ungeöffnet verpackten Antwortbriefe,
4. die eingenommenen Befragungsscheine,

soweit diese nicht der Niederschrift nach § 15 beigelegt sind, und übergibt diese zur Aufbewahrung dem Dienstsitz des Landesschulamts, in dessen Einzugsbereich die Schule liegt. Die Unterlagen sind nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Schuljahres, in dem der Beschluss der Schulkonferenz über die 6-jährige Organisation der Mittelstufe umgesetzt wird, zu vernichten.

### § 18

#### Übergangsregelung

Für die anonymisierte Befragung, die sich auf den Wechsel von der 5-jährigen in die 6-jährige Organisation der Mittelstufe zum Schuljahr 2014/2015 bezieht, ist abweichend von § 3 Satz 2 der Stichtag für die Feststellung der Teilnahmeberechtigung der Eltern der 1. April 2014.

### § 19

#### Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 2014